

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 37/09 B

L 5 R 435/08 (Sächsisches LSG)
S 10 R 997/05 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opp er m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 17. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.3.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 1.1.1968 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint. Die Klägerin erfülle weder die persönliche noch die betriebliche Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 18.6.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,

"ob eine zusätzliche industriespezifische Qualifikation von Hochschulabsolventen im Zusatz-/Weiterbildungsstudium (Fernstudium uä) an einer Ingenieurschule für Bauwesen mit erfolgreichen Prüfungsschluss und erteiltem Zeugnis der Fachrichtung 'Ingenieurökonomie' berechtigt, den Titel 'Ingenieurökonom' zu führen und damit grundsätzlich eine Einbeziehung in die AVItech bzw in die Vorschriften des AAÜG erfolgen muss, auch unter Berücksichtigung einer 25jährigen Berufstätigkeit, dh ob eine Erlangung des Titels 'Ingenieur' bzw 'Ingenieurökonom' durch zusätzliche Studien (Fern- bzw Zusatzstudium an der Ingenieursschule für Bauwesen) mit erfolgreichen Prüfungsabschluss und Zeugnis und damit eine Einbeziehung in die AVItech möglich ist." (1)

"ob die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage in der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz bei einer



Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (hier: VEB Chemieanlagenbau L.), der nach dem 30.06.1990 erloschen ist, dessen Produktionsmittel jedoch vor dem 30.06.1990 auf den privatisierten Betrieb im Rahmen der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 01.03.1990 übertragen worden sind, erfüllt sind." (2)

- 7 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin damit Rechtsfragen im Sinne der obigen Erläuterungen aufgeworfen hat. Auch braucht der Senat nicht darüber zu entscheiden, ob die Klägerin mit der unter (2) aufgeworfenen Frage und ihrer hierzu gegebenen Begründung den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt hat. Insoweit ist von Bedeutung, dass sich das LSG für die Zurückweisung der Berufung auch nach dem Vorbringen der Klägerin nicht allein auf das Fehlen der betrieblichen Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch auf Einbeziehung in die AVltech, sondern noch auf eine weitere, die Klageabweisung selbstständig tragende Begründung gestützt hat: Neben dem Gesichtspunkt der fehlenden betrieblichen Voraussetzung hat es sein Urteil zusätzlich damit begründet, dass die Klägerin auch nicht die persönliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVltech erfüllt. Ist aber eine Entscheidung des Berufungsgerichts nebeneinander auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt, so kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund formgerecht dargetan wird (*stRspr*, zB BSG vom 5.4.2006, B 12 KR 9/05 B, *Juris RdNr 8*; BSG vom 25.4.2006, B 1 KR 97/05 B, *Juris RdNr 5*, BSG vom 25.6.2007, B 3 KR 28/06 B, *Juris RdNr 9*; BSG vom 27.7.2006, B 7a AL 52/06 B, *Juris RdNr 10*; BSG vom 23.12.1991, 4 BA 67/91, *Juris RdNr 5*; BSG SozR 1500 § 160a Nr 38). Daran fehlt es bereits in Bezug auf die unter (1) gestellte Frage, die die von dem LSG verneinte persönliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVltech betrifft.
- 8 Die Klägerin hat es nämlich versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage darzulegen.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Diese Umstände müssen dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Diesen Darlegungserfordernissen hat die Klägerin nicht genügt.
- 10 Die Klägerin hat sich nicht der erforderlichen Mühe unterzogen darzulegen, dass sich die Beantwortung der von ihr unter (1) gestellten Frage bisher nicht aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Anlass dazu hätte aber bereits deshalb bestanden, weil die Klägerin selbst auf den Be-



schluss des BSG vom 16.11.2004 (*B 4 RA 25/04 B*) "mit den darin enthaltenen (weiteren höchstrichterlichen) Entscheidungshinweisen" zu der persönlichen Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech und der Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" bzw "Ingenieurökonom" führen zu dürfen, hinweist.

- 11 Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzung liegt ebenfalls keine formgerechte Bezeichnung einer Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vor. Hierzu ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüberstellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*).
- 12 Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin trägt vor, das LSG weiche mit seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des BSG (*vgl insbesondere Beschluss vom 16.11.2004, B 4 RA 25/04 B mit den darin enthaltenen Entscheidungshinweisen, vgl Urteile vom 10.4.2002, B 4 RA 18/01 R, vom 31.7.2002, B 4 RA 62/01 R, vom 18.12.2003, B 4 RA 20/03 R, vom 31.3.2004, B 4 RA 31/03 R und vom 12.6.2001, B 4 RA 117/00 R*) insoweit ab, als es der Auffassung sei, dass die vorgelegten Zeugnisse sie nicht berechtigten, den Titel als "Ingenieurökonom" bzw "Ingenieur" zu führen. Das LSG habe die Frage, ob die vorliegenden Zeugnisse zur Einordnung der Klägerin als "Ingenieur" berechtigten, widersprechend zur Rechtsprechung des BSG entschieden, die mehrfach bestätigt habe, dass die Vorlage eines Zeugnisses ausreichend sei.
- 13 Die Klägerin gibt jedoch weder aus dem angefochtenen Urteil noch aus den von ihr angeführten Entscheidungen des BSG tragende abstrakte Rechtssätze wieder, die einander widersprüchen. Sie rügt vielmehr, das LSG habe die von ihr zitierte Rechtsprechung des BSG nicht beachtet. Die Darlegung einer Abweichung setzt aber voraus, dass die Berufungsentscheidung die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht,



die das BSG aufgestellt hat. Vielmehr muss das LSG diesen Kriterien selbst widersprochen, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt haben. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall (was im Rahmen der Beschwerde nicht zu beurteilen ist), sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72*). Eine Divergenz in diesem Sinne ist vorliegend nicht dargetan.

- 14 Da die Klägerin somit hinsichtlich der tragenden Begründung des LSG, dass sie die persönliche Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch auf Einbeziehung in die AVLtech nicht erfülle, einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan hat, brauchte der Senat nicht mehr zu prüfen, ob ein Zulassungsgrund hinsichtlich der weiteren tragenden Begründung, dass auch die betriebliche Anspruchsvoraussetzung nicht gegeben sei, formgerecht gerügt worden ist.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

